

4. Der Kreis Ausschuß.

Der Kreis Ausschuß setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der vom Börsenverein anerkannten Kreisvereine oder deren Stellvertretern.

Der Vorstand des Börsenvereins nimmt an den Sitzungen des Kreis Ausschusses mit beratender und beschließender Stimme teil.

In den Sitzungen des Kreis Ausschusses steht dem ersten Vorsteher des Börsenvereins der Vorsitz zu. Im Behinderungsfalle regelt sich die Vertretung nach § 25 b der Satzung.

Der Kreis Ausschuß berät mit dem Vorstand des Börsenvereins alle Fragen der Organisation und Verwaltung, der Durchführung der Ordnungen des Börsenvereins, der gemeinsamen Werbung, der Fortbildung des buchhändlerischen Nachwuchses usw.

Die Abstimmung im Kreis Ausschuß erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Kreis Ausschuß kann selbständig Anträge an die Hauptversammlung bringen. Soweit es sich dabei um Anträge wirtschaftlicher Art handelt, unterliegen diese der Vorberatung durch den Fach Ausschuß und können in der Hauptversammlung nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn ihnen der Fach Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

Der Kreis Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber im Herbst und vor Kantate jedes Jahres.

5. Ausschuß zur Pflege des deutschen Buchhandels im Auslande.

Der Verkehr des Börsenvereins mit den anerkannten ausländischen Vereinen soll durch Schaffung eines Ausschusses zur Pflege des deutschen Buchhandels im Auslande gefördert werden, in dem unter dem Vorsitz des Börsenvereins-Vorstandes die Vertreter der anerkannten ausländischen Vereine, deutsche Verleger und Exporteure beraten.

6. Ausland-Ausschuß.

Die Deutsche Gesellschaft für Auslandsbuchhandel soll mit dem Börsenverein verschmolzen und an ihrer Stelle beim Börsenverein ein besonderer Ausland-Ausschuß geführt werden.

7. Sonstige Ausschüsse.

Unter den Geschäften des Rechnungsausschusses soll die besondere Genehmigung jeder vom Beschluß der Hauptversammlung nicht abhängigen Verwendung von Vereinsvermögen, die das Hundertfache eines ordentlichen Mitgliedsbeitrages überschreitet, entfallen.

Der Ausschuß für die Verwaltung des Buchhändlerhauses soll aufgehoben werden.

Der aus Vereins-, Wahl- und Rechnungsausschuß zusammengesetzte Ehrenausschuß soll in der Satzung erwähnt werden.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse des Börsenvereins soll überprüft und neu festgesetzt werden.

IV. Geschäftsführer.

Die Stellung des Geschäftsführers im Vereinsgefüge soll neu geregelt werden.

V. Die Fachvereine.

Die einzelnen Fachvereine sind in ihrer Betätigung und Geschäftsführung selbständig, doch verpflichten sie sich:

1. ihre Satzung so zu gestalten und zu erhalten, daß sie der Satzung und den Ordnungen des Börsenvereins nicht widersprechen;
2. von allen Maßnahmen, Kundgebungen und dergleichen gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden sowie von Abmachungen mit anderen Verbänden dem Vorstand des Börsenvereins so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß dieser in der Lage ist, zu entscheiden, ob durch derartige Maßnahmen Interessen anderer angeschlossener Fachvereine berührt oder beeinträchtigt werden können. In diesem Fall hat der Vorstand des Börsenvereins alsbald eine Verständigung dieser Fachvereine herbeizuführen und eine alle Beteiligten befriedigende Lösung anzustreben. Ist eine solche nicht möglich, so behält jeder Fachverein seine Handlungsfreiheit. In grundsätzlichen wichtigen Fragen ist es dann aber Sache des Börsenvereins-Vorstandes, der Hauptversammlung die Frage vorzulegen, ob ein Fachverein, der gegen den Einspruch anderer Fachvereine seine Interessen rücksichtslos weiterverfolgt, noch länger im Verband des Börsenvereins bleiben kann.

VI. Die Kreisvereine.

Die Kreisvereine dienen der Verwaltung des Börsenvereins auf buchhändlerischem Gebiete. Ihre Aufgaben bestehen in: Prüfung der Adressbuch- und Mitglieds-Aufnahmegesuche, Unterstützung des Börsenvereins bei der Durchführung seiner Satzung und Ordnungen, Durchführung gemeinsamer Werbungsfragen, Fortbildung des buchhändlerischen Nachwuchses, Wahrung der Interessen der einzelnen Mitglieder, Besprechung gemeinsamer geschäftlicher Einrichtungen, Bekämpfung der Schleuderei, Stützung der Ortsvereine, Beratung in Steuerfragen.

Die Kreisvereine erhalten vom Börsenverein für ihre ordentlichen Mitglieder einen Kopfbeitrag, dessen Höhe gemeinsam vom Vorstand des Börsenvereins und den Kreisvereinen festgesetzt wird. Die Kreisvereine sind berechtigt, Sonderbeiträge für ihre ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder festzusetzen.

Die Satzungen der anerkannten Kreisvereine dürfen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.